

amtliche Bekanntmachung

093 K 059/23



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 06. August 2024, 10.00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Westhoven, Blatt 2580 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

17/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Westhoven, Flur 05,
Flurstück 120, Erholungsfläche, Oberstraße,
Flurstück 122, Verkehrsfläche, Oberstraße,
Flurstück 123, Verkehrsfläche, In der Kreuzau,
Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche, Nikolausstraße,
Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Nikolausstraße,
Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Nikolausstraße,
Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße WV 101, 103, 105,
107, 109, 111, 113, 115, 117, Nikolausstraße WV 48, 50, Ziegeleiweg WV
2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, groß: 46459 m² verbunden
mit Sondereigentum an der Wohnung Ziegeleiweg 18 im 2. Obergeschoß
rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 440, zu dem Sondereigentum
gehört ein Kellerraum

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Ziegeleiweg 18, 51149 Köln (Westhoven)

Eigentumswohnung (Nr. 440 des Aufteilungsplans) im 2. Obergeschoss rechts, bestehend aus Hauptwohnraum mit offener Küche, zwei Zimmer, Diele, Bad/WC, Duchbad/WC, zwei Abstellräume und Loggia. Wohnfläche rd. 101 m². Abstellraum im Kellergeschoss. Baujahr um 1974/75

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 278.000,00 € festgesetzt. Die Eigentümer sind zu je ½ Anteil im Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 10.04.2024